



Stellungnahme der BAG WfbM zu den Vorschlägen des BMAS zur Reform des Werkstattsystems

Im Nachgang des Dialogs zwischen Vertretern des BMAS und den Werkstattträgerverbänden vom 5. September 2023

5 Die BAG WfbM fordert seit mehreren Jahren eine Verbesserung der Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten und arbeitet mit ihren Mitgliedern an einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Werkstatteleistung. Werkstätten wollen den Wandel mitgestalten und sprechen sich für Veränderungen aus.

10 Dies bedeutet auch, dass es immer wieder notwendig ist, eine selbstkritische Prüfung des eigenen Leistungsangebots vorzunehmen und bereits bestehende Gestaltungsspielräume zu identifizieren und zu nutzen.

15 Werkstätten stehen Neuerungen offen gegenüber und behaupten sich mit Dynamik, Kreativität und Kompetenz als Dienstleister für eine zeitgemäße und zukunftsfähige Teilhabe am Arbeitsleben. Sie setzen neue Impulse und entwickeln innovative Ideen, stoßen aber auch auf personelle und infrastrukturelle – durch das Gesetz vorgegebene – Rahmenbedingungen, die eine Weiterentwicklung ausbremsen.

Die derzeitige Gestaltung des gesetzlichen Systems ermöglicht es nicht, dass Werkstätten ohne Gesetzesänderungen und weitere staatliche Unterstützungen die Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten umfassend verbessern können.

20 Zudem bedarf es eines gesellschaftlichen Umdenkens. Werkstätten können die berufliche Teilhabe nur gemeinschaftlich mit weiteren Akteuren vorantreiben.

25 Der Arbeitsmarkt, die Gesellschaft, der Staat und auch die Werkstätten müssen noch konsequenter gemeinsam daran arbeiten, Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu inkludieren. Dadurch lässt sich auch die Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für alle Menschen mit Behinderungen verbessern.

Unabhängig davon, wie weitreichend die Änderungen der angestrebten Reform des Entgeltsystems sein werden, darf das **ursprüngliche Ziel** dabei nicht aus den Augen verloren werden: **die Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten.**

30 Es muss ein mindestens existenzsicherndes Einkommen für alle Werkstattbeschäftigten geben. Dabei müssen die bestehenden Nachteilsausgleiche der Menschen mit Behinderungen erhalten bleiben.

35 Zudem muss in Werkstätten auch künftig Rehabilitation durch wertschöpfende Arbeit stattfinden. Dies ist nur mit wirtschaftlicher Tätigkeit und somit marktorientierten Arbeitsaufträgen möglich. Beides bildet auch die Grundlage, um künftig mehr Übergänge zu realisieren. Deshalb müssen Werkstätten weiterhin arbeitsmarktnahe, vielfältige Arbeitsplätze in Produktion und Dienstleistung für die Teilhabe am Arbeitsleben anbieten.

40 Das Wunsch- und Wahlrecht muss zukünftig auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (=Menschen mit komplexen Behinderungen) umgesetzt werden. Auch sie haben ein Recht auf berufliche Bildung und Arbeit.



Handlungsfeld 1 - Zugang in die Werkstatt:

Vorschlag BMAS:

45 *Die BA soll eine neue Maßnahme zur beruflichen Bildung konzipieren mit einem hohen Arbeitsmarktbezug (Maßnahmendauer wie EV/BBB (27 Monate); Berücksichtigung von Teilqualifizierungen und Qualifizierungsbausteinen).*

Diese Maßnahme soll eine ausgeschriebene Maßnahme sein, wie die BA dies für gewöhnlich bei rehaspezifischen Maßnahmen macht. Auf diese sollen sich alle Träger gemäß den Vorgaben der BA (also auch Werkstätten) bewerben können.

50 *Auch sollen die Instrumente Unterstützte Beschäftigung und das Budget für Arbeit noch stärker geöffnet werden. Vorhandene Maßnahmen müssen gestärkt werden. Es sollen keine neuen Instrumente geschaffen werden.*

55 Aus Sicht der BAG WfbM sind konzeptionelle Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, wenn diese zu einer tatsächlichen Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts sowie zu einer qualitativen Fortentwicklung und Ausweitung der Bildungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen führen.

60 Zugleich verfügen Werkstätten über alle technischen und personellen Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen. Werkstätten haben qualifizierte Konzepte, die deutlich über die Anforderungen des derzeit gültigen Fachkonzepts der BA hinausgehen.

In Werkstätten gibt es Expertise für den Personenkreis sowie berufliche Bildung auf Außenarbeitsplätzen oder mittels Praktika in Kooperationen mit Unternehmen. Auch ist durch die unmittelbare Nähe des Berufsbildungsbereichs zum Arbeitsbereich der Werkstatt die Vielfalt von Berufsbildungsmöglichkeiten für die Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

65 Die BAG WfbM und ihre Mitglieder haben in den letzten Jahren die individualisierte und personenzentrierte berufliche Bildung stetig weiterentwickelt und in diesem Zusammenhang harmonisierte Bildungsrahmenpläne erstellt, die sich an der beruflichen Handlungsfähigkeit orientieren. In vielen Berufsbildungsbereichen kommen zudem kammerzertifizierte Qualifizierungsbausteine und kammerakkreditierte Qualifizierungsmaßnahmen zum Einsatz.

70 Die Leistungen des Berufsbildungsbereichs werden derzeit regional im Sozialraum verankert und somit in Wohnortnähe der Leistungsberechtigten erbracht. Hierdurch wird der Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten sichergestellt.

Die BAG WfbM stellt klar:

75 Leistungen der beruflichen Bildung dürfen künftig **nicht nach den Vorgaben des Vergaberichts ausgeschrieben** werden. Im Falle einer Ausgliederung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches muss das Leistungsangebot **zwingend als preisverhandelte Maßnahme beibehalten** werden.

Nur so kann sichergestellt werden:

- 80
- Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderungen
 - Eine personenzentrierte Leistungserbringung
 - Hohe Qualität der Leistungen der beruflichen Bildung
 - Fachlichkeit und Know-how in Bezug auf die Personengruppe
 - Sicherstellung des Rechtsanspruchs der Leistungsberechtigten



Stand: 4. Oktober 2023

- 85
- Flächendeckende Angebote der Leistungen der beruflichen Bildung in Wohnortnähe
 - Regionale Verankerung des Leistungsangebots im Sozialraum
 - Erhalt der Bildungsleistung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge
 - Verhinderung einer Monopolisierung des Bildungsangebots

- 90
- Eine tarifliche Entlohnung des Fachpersonals
 - Ein hohes Qualifikations- und Weiterbildungsniveau des Fachpersonals
 - Personalgewinnung und Personalbindung

- Beibehaltung der Trägervielfalt
- Beibehaltung der Vielfalt der Angebote

Folgende Inhalte sind für das Konzept der neuen Maßnahme zwingend zu berücksichtigen:

- 95
- Die Bildungsleistung muss inhaltlich und strukturell am Arbeitsmarkt ausgerichtet sein.
 - Die Logik der dualen Ausbildung von betrieblichen und schulischen Elementen in sozialräumlichen Kontexten (Praktika in Werkstätten, Unternehmen und Berufsschule) muss übernommen werden.
- 100
- Die Anwendung digitaler Lernumgebungen und der individuelle Einsatz von assistiven Technologien muss gewährleistet und dauerhaft finanziert werden.
 - Auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf muss es geeignete Bildungsangebote und Strukturen geben.
 - Ein mindestens dreijähriges Anrecht auf berufliche Qualifizierung und Bildung, mit der Möglichkeit einer individuellen Verlängerung und Flexibilisierung muss eingeführt werden.
- 105
- Neben den Leistungen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen auch Teilqualifizierung sowie Berufsausbildung (Qualifizierungsbausteine, Voll-, Fachpraktiker- und Werkerausbildungen (mit öffentlich-rechtlich anerkannten Zertifikaten)) ermöglicht werden.
- 110
- Die Anerkennung der beruflichen Bildung im Berufsbildungsgesetz ist notwendig. Ein verbindlicher Rahmen für den Berufsschulunterricht der Teilnehmenden des Berufsbildungsbereichs ist durch die Bundesländer zu schaffen.
 - Bundesweit einheitliche, öffentlich anerkannte Zertifikate müssen vergeben werden.
 - Harmonisierte Bildungsrahmenpläne müssen als Grundlage für Zertifikate dienen und so die Anschlussfähigkeit an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sicherstellen.
- 115
- Die Bildungsinhalte müssen weiterhin in enger Kooperation mit dem Arbeitsbereich von Werkstätten und Unternehmen vermittelt werden können.

Der BAG WfbM ist es ein wichtiges Anliegen, dass sie mit ihrer Expertise bei der Erstellung des Konzeptes der neuen Maßnahme beteiligt wird.

- 120
- Die BAG WfbM und ihre Mitglieder werden sich für die Stärkung bereits vorhandener Maßnahmen, wie der Unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Ausbildung und des Budgets für Arbeit einsetzen.

Gleichzeitig muss das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf berufliche Bildung weiterhin umgesetzt werden.

125



Handlungsfeld 2 - Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt:

Vorschlag BMAS:

Um Übergänge zu stärken, soll zukünftig:

130 Die Höherversicherung bei der Rente (Altersrente und Erwerbsminderungsrente) soll auch bei Nutzung des Budgets für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (nicht nur in Inklusionsbetrieben) gelten. Das BMAS überlegt, ob dies zeitlich befristet sein könnte.

135 Auch soll es eine verstärkte Förderung durch Werkstätten geben, um Übergänge mittels des Budgets für Arbeit zu realisieren. Und es sollen diesbezüglich Zielvereinbarungen zwischen Werkstätten und Leistungsträgern vereinbart werden und zu diesen soll es ein Monitoring geben.

Das Budget für Arbeit soll ausgebaut werden. Außenarbeitsplätze sollen nach einem bestimmten Zeitraum in Budgets für Arbeit umgewandelt werden.

Wirtschaftlich erfolgreiche Arbeitsbereiche der Werkstatt sollen in Inklusionsbetriebe umgewandelt werden.

140 Das allgemeine Ziel lautet: Schaffung von „Inklusiven Arbeitsplätzen“.

Auch sollen die einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber zukünftig zum Budget für Arbeit beraten. Und es ist eine Erweiterung der Regelungen zu § 166 SGB IX Inklusionsvereinbarung vorgesehen. So sollen Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung eine Vereinbarung über Ziele zur Schaffung von „Inklusiven Arbeitsplätzen“ im Unternehmen treffen.

145 Die BAG WfbM befürwortet eine dauerhafte Höherversicherung bei den Rentenansprüchen im Budget für Arbeit, auch in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dadurch fällt der Wegfall der Rentenansprüche als Hemmnis bei Übergängen weg. Eine Befristung der Höherversicherung sieht die BAG WfbM jedoch als neue Hürde für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit an.

150 Gleichzeitig fordert die BAG WfbM, dass zukünftig im Budget für Arbeit auch Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, sodass die Budgetnehmer Anspruch auf alle Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für Versicherte haben. Allerdings muss sichergestellt sein, dass auch eine Rückkehr in die Werkstatt möglich ist.

155 Eine verstärkte Förderung von Werkstätten bei Übergängen sowie der Umsetzung von Budgets für Arbeit und Ausbildung ist schon seit langem der Wunsch der Mitglieder der BAG WfbM.

Zur Förderung von Übergängen sind folgende Voraussetzungen zwingend:

- Die Einrichtung eines Inklusions- und Übergangsmangements muss strukturell verankert, die personellen Voraussetzung geschaffen und auskömmlich refinanziert werden.
- 160 • Die Förderung und Unterstützungsleistungen für den Übergang müssen sich auf alle Beschäftigungsformen beziehen und auch den Übergang in ein Budget für Arbeit, ein Budget für Ausbildung oder eine Unterstützte Beschäftigung miteinbeziehen.
- Werkstattträger müssen zukünftig die Begleitung und Anleitung bei einer Beschäftigung außerhalb der Werkstatt anbieten dürfen.
- 165 • Bereits bestehende Vertrauensverhältnisse und Unterstützungsarrangements müssen erhalten bleiben.
- Übergangsphasen müssen individuell und flexibel gestaltet werden können.



Stand: 4. Oktober 2023

- Die Durchlässigkeit der bestehenden Angebote und Leistungen muss überprüft und bürokratische Hürden bei der Antragsstellung müssen abgebaut werden.
- 170
- Alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sowohl die Beschäftigung innerhalb der Werkstatt und auf Außenarbeitsplätzen als auch die Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, müssen Nachteilsausgleiche zur Mobilität beinhalten. Hierzu gehört neben der Kostenübernahme für Fahrdienste o. ä. auch die individuelle Befähigung zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 175
- Es gibt bereits jetzt Zielvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu Übergängen, deren Einhaltung überprüft wird.
- Die BAG WfbM weist darauf hin, dass bei allen Übergängen immer das individuelle Wunsch- und Wahlrecht der Menschen handlungsleitend sein muss.
- Dies gilt ebenso für eine zeitliche Befristung von Außenarbeitsplätzen bzw. deren Umwandlung in ein Budget für Arbeit.
- 180
- Um niedrigschwellig und kurzfristig „Inklusive Arbeitsplätze“ zu schaffen, könnten Werkstätten zukünftig Übergänge von Werkstattbeschäftigten in das Budget für Arbeit im Sozialunternehmen Werkstatt realisieren. Dies bietet sich insbesondere bei Arbeitsbereichen der Werkstatt an, die im Sozialraum platziert sind.
- 185
- Die noch nicht näher definierte Ausgestaltung der „Umwandlung“ von wirtschaftlich erfolgreichen Arbeitsbereichen der Werkstatt in Inklusionsbetriebe ist sowohl organisatorisch als auch juristisch nicht ohne Weiteres umsetzbar. Die Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe müssten dann, auch wenn ein höherer Minderleistungsausgleich im Rahmen des Budgets für Arbeit möglich wäre, deutlich erweitert werden, um betriebswirtschaftlich tätig sein zu können.
- 190
- Oder es bräuchte eine Differenzierung in Bezug auf die Fördermöglichkeiten zwischen den derzeitigen Inklusionsbetrieben und den aus Werkstätten hervorgehenden „Inklusionsabteilungen“.
- Auch kommt es zu Herausforderungen bei der Erwirtschaftung des Entgelts der Werkstattbeschäftigten, wenn erfolgreiche Arbeitsbereiche der Werkstatt ausgegliedert werden.
- 195
- Zugleich muss sichergestellt werden, dass weiterhin alle Werkstattbeschäftigten Zugang zu wertschöpfender Arbeit erhalten.
- Rehabilitation und Arbeit sind untrennbar miteinander verknüpft.
- In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die wirtschaftliche und wertschöpfende Tätigkeit der Werkstätten kein Selbstzweck ist, denn:
- Rehabilitation durch Arbeit ist nur mit wirtschaftlicher Tätigkeit und somit marktorientierten Arbeitsaufträgen möglich.
 - Es müssen weiterhin arbeitsmarktnahe, vielfältige Arbeitsplätze in Produktion und Dienstleistung für die Teilhabe am Arbeitsleben angeboten werden.
 - Die wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Arbeitsmarktnähe bilden die Grundlage für Übergänge.
 - Werkstätten wollen auch zukünftig einen Beitrag zum Einkommen ihrer Beschäftigten leisten.
- 205
- Es wäre vorstellbar, dass zukünftig die Werkstattbeschäftigten je nach ihrem individuellen Bedarf an Rehabilitationsleistungen einen unterschiedlichen Status erhalten. Damit verbunden sein könnten auch Unterschiede im Rechtsstatus sowie bei der Einkommenssituation. Keinesfalls darf es zu einer Trennung der Personengruppen innerhalb der Werkstatt kommen.
- 210



Allen Menschen mit Behinderungen in Werkstätten sollte auch weiterhin die Möglichkeit des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt offengehalten und entsprechende Förderungen vorgenommen werden, wenn sie dies wünschen.

215 **Handlungsfeld 3 - Werkstattgeld: Transparenz und Angemessenheit:**

Vorschlag BMAS:

Das Entgelt soll einen neuen Namen erhalten und zukünftig Werkstattgeld heißen.

Das bestehende System Grundbetrag, Steigerungsbetrag, Arbeitsförderungsgeld soll beibehalten werden.

220 *Mögliche Änderungen am bestehenden System:*

Anhebung des Freibetrags bei der Grundsicherung auf 50% der Regelbedarfsstufe 1

Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes um ca. 25,- €

Laut einer Beispielrechnung würde sich das durchschnittliche Werkstattgeld bei Grundsicherungsempfängern um 78,- € im Monat erhöhen.

225 *Änderung in WVO: Werkstätten sollen verpflichtet werden, den Werkstattbeschäftigten eine leicht verständliche Werkstattgeldbescheinigung zur Verfügung zu stellen.*

Entwicklung einer Musterentgeltordnung durch BAG WfbM und WRD.

Die BAG WfbM stellt klar:

230 Es muss ein mindestens existenzsicherndes Einkommen für alle Werkstattbeschäftigten geben. Dabei müssen die bestehenden Nachteilsausgleiche der Menschen mit Behinderungen erhalten bleiben.

Dies ist mit den derzeit durch das BMAS geplanten Änderungen nicht realisierbar.

235 Auch der Abschlussbericht kommt zu dem Schluss, dass das Entgeltsystem zukünftig unbedingt so ausgestaltet sein sollte, dass eine Angewiesenheit auf Grundsicherungsleistungen bei einer Vollzeitbeschäftigung entfällt. Insofern werden die beiden von der BAG WfbM entwickelten Vorschläge und Forderungen zur zukünftigen Gestaltung des Entgeltsystems inhaltlich durch den Bericht bestätigt.

Die BAG WfbM bekräftigt ihre Vorschläge und Forderungen für ein zukünftiges Entgeltsystem:

- 240 • Es muss ein mindestens existenzsicherndes Einkommen für alle Werkstattbeschäftigten – auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – geben.
- Die bestehenden Nachteilsausgleiche der Menschen mit Behinderungen müssen erhalten bleiben.
- Die Schutzrechte bzw. die anwendbaren Arbeitnehmerrechte müssen genauer beschrieben und rechtssicher definiert werden.
- 245 • Es gilt, eine bundesweit einheitliche Rahmenentgeltordnung zu entwickeln.

Der Vorschlag des BMAS ändert nichts an der Reformbedürftigkeit des Entgeltsystems in Werkstätten. Die betrifft z. B. die Kopplung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag, aber auch die Abhängigkeit der Höhe des Entgelts vom Arbeitsergebnis.



Handlungsfeld 4 - Teilhabe von Menschen mit komplexen Behinderungen

250 *Vorschlag BMAS:*

Geplant ist, unter dem Namen „Geschützte Beschäftigung der Zukunft“ eine Studie zur Untersuchung der Landschaft der Tagesförderstätten in Auftrag zu geben sowie Modellprojekte zu sozialraumorientierten Tagesförderstätten zu fördern.

255 Die BAG WfbM fordert, dass das Wunsch- und Wahlrecht zukünftig auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (=Menschen mit komplexen Behinderungen) umgesetzt werden muss.

Berufliche Bildung ist für alle Menschen der Schlüssel zur Arbeit und beruflicher sowie persönlicher Entwicklung. Jeder Mensch muss zukünftig als bildungsfähig gelten.

260 Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf müssen die Wahl haben zwischen Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte, einer Werkstatt, im Rahmen des Budgets für Arbeit oder des Budgets für Ausbildung, einer Unterstützten Beschäftigung, bei einem Anderen Leistungsanbieter oder in anderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

265 Dabei darf es keine Rolle spielen, dass sie vermeintlich kein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen. Laut einem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG, 07.12.1983 - 7 RAr 73/82) reicht zur Erfüllung des Mindestmaßes ein Minimum an Arbeitsleistung unabhängig vom Ergebnisumfang aus. Dies umfasst jegliche Beteiligung und Mitwirkung an Arbeitsaufträgen und ist unabhängig davon, ob Arbeits-, Sach- und Personalaufwand und Arbeitsergebnis in einem wirtschaftlichen Verhältnis zueinanderstehen.

270 Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten müssen zukünftig noch inklusiver im Sozialraum erbracht werden und sowohl einen Bildungs- als auch einen Arbeitsweltbezug anbieten.